



1. Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht

1.1. Veranstalter der Bundesgartenschau Koblenz 2011 und Hausherr des Bundesgartenschau-Geländes ist die Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH (nachfolgend „BUGA Koblenz 2011 GmbH“).

1.2. Für den Verkauf von Eintrittskarten zum Besuch der Bundesgartenschau Koblenz 2011 sowie für alle sonstigen Leistungen der BUGA Koblenz 2011 GmbH gegenüber dem Besucher gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

1.3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden im Rahmen der Geschäftsabwicklung und nur für diese Dauer erhoben, verarbeitet und genutzt, danach werden sie gelöscht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert.

1.4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sonderveranstaltungen

Die Durchführung von Sonderveranstaltungen durch Dritte auf dem Bundesgartenschau-Gelände erfolgt selbstständig durch und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß diesen Bedingungen. Vertragliche Beziehungen dieses Besuchers zur BUGA Koblenz 2011 GmbH oder Ansprüche gegen diese entstehen hierdurch nicht.

3. Seilbahn und Sonderverkehr

3.1. Die Seilbahn der Fa. Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Wolfurt/Österreich zwischen dem linken und rechten Rheinufer wird selbstständig und in ausschließlicher Verantwortung von der Skyglide Event Deutschland GmbH, Inselgraben 6/2, 88131 Lindau/Bodensee betrieben. Sie stellt keine Einrichtung der BUGA Koblenz 2011 GmbH dar.

3.2. Die BUGA Koblenz 2011 GmbH vermittelt lediglich den Zutritt zur Inanspruchnahme der Leistung der Skyglide Event Deutschland GmbH während des Betriebes der Seilbahn im Rahmen der bestehenden Beförderungsmöglichkeiten und Beförderungsbefreiungen. Der Zutritt ist bei Tageskarten beschränkt auf eine Hin- und Rückfahrt, bei Zweitageskarten auf eine Hin- und Rückfahrt je Gültigkeitstag, bei Dauerkarten auf eine Hin- und Rückfahrt pro Kalendertag. Darüber hinaus können an den BUGA-Kassen im BUGA-Gelände zusätzliche entgeltpflichtige Karten der Doppelmayr Seilbahnen GmbH für die Seilbahnnutzung erworben werden.

3.3. Die Nicht- oder Schlechterfüllung der Beförderungslieferung mit der Doppelmayr Seilbahn durch die Skyglide Event Deutschland GmbH begründet keine Ansprüche gegenüber der BUGA Koblenz 2011 GmbH.

3.4. Soweit die BUGA Koblenz 2011 GmbH Beförderungsmöglichkeiten im Rahmen eines Sonderverkehrs anbietet (Shuttle-Service), besteht ein Anspruch auf Beförderung nur im Rahmen der Betriebszeiten und der zur Verfügung gestellten Beförderungskapazitäten.

4. Eintrittskarten

4.1. Das Gelände darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Kinder haben bis zum einschließlich 5. Lebensjahr freien Eintritt.

4.2. Dauerkarten
4.2.1. Gutscheine für Dauerkarten berechtigen nicht zum Betreten des Geländes der Bundesgartenschau Koblenz 2011, sie müssen rechtzeitig in personalisierte und gültige Dauerkarten eingetauscht werden. Der Umtausch erfolgt ab dem 15.04.2010 in den Touristinformationen der Koblenz Touristik, Jesuitenplatz und am Bahnhofplatz in Koblenz und während der Bundesgartenschau Koblenz 2011 an den Eingangskassen.

4.2.2. Kind ist, wer am 15.04.2011 das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4.2.3. Die Kinder-/Jugendlichenkarte berechtigt Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren, Schüler im Klassenverband und zwei, diese begleitende Lehrer sowie Begleitpersonen von Kindergartengruppen (je Gruppe vier Personen) zum Eintritt auf das Gelände. Die Kinder-/Jugendlichenkarte gilt zudem für Schüler über 14 Jahre bis einschließlich 26 Jahre mit Schulausweis, Studenten mit Nachweis bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren, Auszubildende sowie Schüler von Fach- und Berufsschulen, sofern sie entsprechende Nachweise erbringen bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der 15.04.2011.

4.2.4. Die Begünstigtenkarte berechtigt Grundwehr- und Zivildienstleistende mit entsprechendem Nachweis, Schwerbehinderte mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis, Empfänger von ALG II oder anderen Grundversicherungen sowie Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr mit entsprechendem Nachweis zum Eintritt auf das Gelände. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 15.04.2011; für Bezieher von ALG II oder anderen Grundversicherungen ist dies der Zeitpunkt der Personalisierung der Karte.

4.3. Tageskarten

4.3.1. Kind ist, wer im Zeitpunkt des Eintrittstages noch keine sechs Jahre alt ist.

4.3.2. Wie unter Ziff. 4.2.3., Sätze 1 und 2, jedoch ist hier der maßgebliche Zeitpunkt der Eintrittstag.

4.3.3. Wie unter Ziff. 4.2.4., Satz 1, jedoch ist hier der maßgebliche Zeitpunkt der Eintrittstag.

4.3.4. Gruppenkarten berechtigten Gruppen mit mindestens 20 Personen, das Bundesgartenschau-Gelände zu betreten.

4.4. Die Zweitageskarte gilt an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen. Gültigkeitsvoraussetzung ist der Vermerk des vollständigen Namens und des Eintrittsdatums (Letzteres erfolgt durch den Einlasser) auf der Karte, in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Zweitageskarte berechtigt im Gültigkeitszeitraum zusätzlich zur Nutzung der Schiffsfahrtslinie der Betreiber „Holzenbein/Gilles“ nach Stolzenfels und zurück im Rahmen der Betriebszeiten und der Beförderungskapazitäten. Weiterhin berechtigt die Zweitageskarte in dem Gültigkeitszeitraum jeweils zum einmaligen Besuch folgender Koblenzer Museen, im Rahmen ihrer Öffnungszeiten und Kapazitäten:

- Schloss Stolzenfels
- Mittelrhein Museum, Florinsmarkt 15-17
- Rhein-Museum, Charlottenstraße 53
- DB-Museum, Schönbornsluster Str. 3
- Wehrtechnische Studiensammlung, Mayener Str. 87.

4.5. Die Zahlung erfolgt bar oder per inländischer EC-Karte. Geldgutscheine der BUGA Koblenz 2011 GmbH können an den Kassen sowie in den Touristinformationen der Koblenz-Touristik, Bahnhofplatz und Jesuitenplatz in Koblenz bis spätestens zum 16.10.2011 in der Weise eingelöst werden, dass sie auf den Kartenkaufpreis angerechnet und mit diesem verrechnet werden.

4.6. Ein Anspruch auf Umtausch oder Rücknahme erworbener Eintrittskarten besteht nicht. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch im Falle eines Veranstaltungsausfalls oder vollständiger Belegung vorhandener Plätze bei Veranstaltungen.

5. Verlust von Eintrittskarten

5.1. Im Falle des Verlustes einer Dauerkarte kann eine Neuausstellung nach Prüfung der Berechtigung erfolgen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung einer neuen Dauerkarte ist die BUGA Koblenz 2011 GmbH berechtigt, dem Besucher ein Bearbeitungsgehalt zu berechnen.

5.2. Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

6. Ein- und Zutrittsbeschränkungen

6.1. Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Eintritt zu vergütungspflichtigen Sonderveranstaltungen.

6.2. Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf das Bundesgartenschau-Gelände an nur einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers während der Dauer der Bundesgartenschau Koblenz 2011. Sie verlieren mit Zutritt zum Gelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt kann mit Tageskarten nur über einen Tagesstempel erfolgen. Tages- und Dauerkarten sind während des Besuchs des Gartenschau-Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.

6.3. Dauerkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich denjenigen Besucher zum Eintritt, für den sie ausgestellt worden sind.

6.4. Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der BUGA Koblenz 2011 GmbH ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Eintrittskarten.

6.5. Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Bundesgartenschau-Gelände aufgrund ermäßigter Eintrittskarten erfordert das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere dass der Besucher Nachweise mit sich führt, aus denen sich ergibt, dass in seiner Person die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen. Die Nachweise sind auf Verlangen mit der Eintrittskarte vorzuzeigen.

7. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten der Kassen sowie Info- und Service-Pavillons: 09:00 bis 19:00 Uhr

Einlasszeiten: 09:00 bis 20:00 Uhr
Zu Abendveranstaltungen werden die Öffnungszeiten und Einlasszeiten verlängert.

Gelände: 09:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang (Nachtsperrzeit). Die Nachtsperrzeit beginnt bei Spätveranstaltungen 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Außerhalb dieser Zeit dürfen sich Personen auf dem Gelände nur mit besonderer Erlaubnis aufhalten.

8. Zutritt, Aufenthalt, Verhalten auf dem BUGA-Gelände

8.1. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum Bundesgartenschau-Gelände verweigert werden.

8.2. Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand des Besuchers.

8.3. Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese insbesondere weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Das Abspielen lauter Musik, der Gebrauch von Tonverstärkern oder Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet. Werben, Verteilen von Druckerzeugnissen oder sonstigen Sachen und der Verkauf von Waren sind nicht gestattet.

8.4. Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet.

8.5. Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren auf das Bundesgartenschau-Gelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalhunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.

8.6. Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

8.7. Das Bundesgartenschau-Gelände ist sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

8.8. Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

8.9. Das Fahren und Betreten des Bundesgartenschau-Geländes mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, Rollern und Cityrollern, Inlineskates, Segways und Skateboards ist nicht gestattet, sofern die BUGA Koblenz 2011 GmbH nicht eine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat, bspw. in den hierfür ausgewiesenen Bereichen und für bestimmte Fahr- oder Sportgeräte (Skateranlage „Schloss“). Hier von ausgenommen sind Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird.

8.10. Der Besucher darf auf dem Bundesgartenschau-Gelände nur die hierfür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Hinweisschilder sind zu beachten. Pflanzflächen dürfen nicht betreten werden. Eingriffe an Pflanzen oder Pflanzbeeten, insbesondere das Beschneiden, Abbrechen oder Entfernen von Samenständen, Blüten und Früchten sind nicht gestattet, insbesondere ist nicht gestattet:

- das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen Beiträge, wie Flächen, Bauten, Biotopie u.a.
- das Entfernen von Pflanzenetiketten
- jegliches Betreten von Tribünen, Bühnen, der Seilbahn und deren Pfeiler
- jegliches Überwinden der Zäune, Schlösser oder sonstiger Vorrichtungen gegen unbefugtes Betreten.

8.11. Die Nutzung von Spielplätzen, Spielangeboten und Bereichen mit geländebedingten Höhenunterschieden erfolgt auf eigene Gefahr.

8.12. Das Beklettern von Mauern und Bauwerken und Kunstgegenständen ist nicht gestattet.

8.13. Versammlungen und sonstige Aufzüge sind nicht gestattet.

8.14. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsdiensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der BUGA Koblenz 2011 GmbH ist unbedingt Folge zu leisten.

8.15. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Bundesgartenschau-Gelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Bundesgartenschau-Gelände unverzüglich zu verlassen.

9. Kinder

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt, die ebenfalls in Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist. Sie dürfen auf dem Gelände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

10. Gew. Tätigkeiten, Aufzeichnungen

10.1. Jegliche gewerbliche Tätigkeiten auf dem Bundesgartenschau-Gelände einschließlich des Verkaufs und der Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der BUGA Koblenz 2011 GmbH in Textform. Diese ist bei der gewerblichen Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

10.2. Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der BUGA Koblenz 2011 GmbH erbracht werden, durch diese selbstständig in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers zur BUGA Koblenz 2011 GmbH oder Ansprüche gegen diese.

10.3. Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnung in Bild und Ton auf dem Bundesgartenschau-Gelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der BUGA Koblenz 2011 GmbH in Textform erlaubt.

10.4. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen.

11. Veranstaltungen, Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts

11.1. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Veranstaltungen Tontechnikanlagen eingesetzt werden und eine elektro-/elektronisch-akustische Verstärkung stattfinden kann.

11.2. Die BUGA Koblenz 2011 GmbH ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche des Besuchers werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

11.3. Die BUGA Koblenz 2011 GmbH ist berechtigt, Bereiche des Bundesgartenschau-Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.

12. Haftung der BUGA Koblenz 2011 GmbH

12.1 Für Schäden haftet die BUGA Koblenz 2011 GmbH nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der BUGA Koblenz 2011 GmbH oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

12.2 Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.3. Fundgegenstände sind an den Informations-Pavillons abzugeben. Die BUGA Koblenz 2011 GmbH schließt jegliche Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände aus. Nach einer Frist von max. drei Tagen wird die BUGA Koblenz 2011 GmbH Fundsuchen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (örtliches Fundbüro) weitergeben.

13. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist Gerichtsstand Koblenz.